

Geszentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

A. Zielsetzung

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt seit dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) unmittelbar. Die Verordnung (EU) 2016/679 schafft damit ein verbindliches Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in allen Mitgliedstaaten, das auch alle öffentlichen Stellen zu beachten haben, soweit sie personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten.

Wegen des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts ergibt sich die Notwendigkeit, die landesrechtlichen Datenschutzregelungen an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. In dessen Folge wurde im allgemeinen Datenschutzrecht das bisherige Landesdatenschutzgesetz durch ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Folgende Gesetze werden geändert:

Landeskrebsregistergesetz, Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz sowie das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg.

C. Alternativen

Keine. Wegen des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts ergibt sich die Notwendigkeit, die landesrechtlichen Datenschutzregelungen an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Die Änderungen außerhalb des Datenschutzrechts berücksichtigen jeweils einen aktuellen Bedarf.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Es besteht keine Ermittlungs- und Darstellungspflicht hinsichtlich der Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679. Regelungen zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union sind hiervon ausgenommen, beziehungsweise es werden keine Veränderungen der Rechtslage mit Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand herbeigeführt.

Die weiteren Änderungen ohne datenschutzrechtlichen Bezug wirken sich nur geringfügig auf den Erfüllungsaufwand der Krankenhäuser aus. Den Bürgerinnen und Bürgern des Landes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es handelt sich im Wesentlichen um Regelungen bereinigender und klarstellender Art in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 10. Mai 2022

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Sozialministeriums. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Anpassung des bereichs-
spezifischen Datenschutzrechts
an die Verordnung (EU) 2016/679
im Geschäftsbereich des
Sozialministeriums**

Artikel 1

Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Das Landeskrebsregistergesetz vom 7. März 2006 (GBl. 54), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 118, ber. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 17 wird § 16.

Artikel 2

Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 534), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (GBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nach § 38“ durch die Wörter „der Länder nach § 40“ ersetzt.
2. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
3. § 50 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Videobeobachtung und -aufzeichnung ist durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.“
4. In § 53 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ , des Landesdatenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008, S. 14), das

zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. der Landespflegerat Baden-Württemberg mit einem Vertreter.“

2. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften des 7. Abschnitts gelten nicht für Krankenhäuser, die von Kirchen und religiösen Einrichtungen betrieben werden, sofern der Anwendungsbereich des Artikels 91 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) eröffnet ist.“

b) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Patientendaten sind einem Patienten, seine Angehörigen, Begleit- oder sonstige Bezugspersonen betreffende personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die im Krankenhaus im Zusammenhang mit der stationären Versorgung oder mit einer solchen ambulanten Behandlung des Patienten bekannt werden, die das Krankenhaus im Rahmen einer Institutsambulanz oder einer institutionellen Ermächtigung erbringt.“

3. § 44 wird aufgehoben.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zulässigkeit der Verarbeitung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „erhoben, gespeichert, verändert und genutzt“ durch die Wörter „vorbehaltlich § 46 verarbeitet“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „auch gespeichert, verändert und genutzt“ durch die Wörter „vorbehaltlich § 46 auch verarbeitet“ ersetzt.

5. In § 46 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „übermittelt“ die Wörter „, offengelegt oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich gemacht“ eingefügt.

6. § 47 Absatz 4 und § 48 werden aufgehoben.

7. In § 49 wird die Angabe „§§ 45 bis 48“ durch die Angabe „§§ 45 bis 47“ ersetzt.

8. Die §§ 50 und 51 werden aufgehoben.

9. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) im Geschäftsbereich des Sozialministeriums ist notwendig, um im bereichsspezifischen Datenschutzrecht nicht mehr zutreffende Verweisungen auf das bisher geltende Landesdatenschutzgesetz zu streichen sowie Begriffsbestimmungen anzupassen.

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 gelten ab 25. Mai 2018 unmittelbar. Die Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) trägt dem Rechnung und enthält nur noch ergänzende Regelungen, soweit diese aufgrund der verbliebenen Spielräume möglich sind.

Im bereichsspezifischen Datenschutzrecht enthält die Verordnung (EU) 2016/679 weitreichende Öffnungsklauseln für die Beibehaltung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen. Im öffentlichen Bereich spricht eine Vermutung dafür, dass das bisherige richtlinienkonforme bereichsspezifische Datenschutzrecht unter der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 zunächst weitestgehend bestehen bleiben kann, da die allgemeinen Öffnungsklauseln hinreichend Spielraum eröffnen. Es bietet sich daher an, nach dem ersten Schritt der Neufassung des allgemeinen Datenschutzrechts die notwendigen Bereinigungen und Anpassungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts in einem zweiten Schritt vorzunehmen. Das vorliegende Gesetz setzt dies im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration um.

II. Inhalt

1. Änderung des Landeskrebsregistergesetzes (LKrebsRG)

Streichung eines deklaratorischen Hinweises.

2. Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG)

Die Änderung des § 22 Absatz 1 Satz 1 PsychKHG ist Folge einer Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes. § 31 Absatz 1 und § 53 Absatz 1 Satz 1 PsychKHG, welche Verweisregelungen auf das Landesdatenschutzgesetz und das Bundesdatenschutzgesetz enthielten, wurden durch eine Verweisregel auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ersetzt, um der nunmehr unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung zu tragen. Außerdem wird eine Regelung zur Videobeobachtung eingefügt.

3. Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG)

Nach der neuen Rechtslage ist es weiterhin möglich, im Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg konkretisierende Datenschutzregelungen für Gesundheitsdaten zu treffen. Dennoch müssen die Begrifflichkeiten durchgängig an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst sowie Verweise auf das Landesdatenschutzgesetz gestrichen werden. Außerdem werden Regelungen, die praktisch an Relevanz verloren haben oder deren Regelungsgehalt von der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst ist oder dieser widerspricht, aufgehoben. Darüber hinaus wird der Landespflegerat als weiteres Mitglied des Landeskrankenhausausschusses benannt.

III. Alternativen

Eine Anpassung der bereichsspezifischen Datenschutzregelungen ist wegen des Anwendungsvorrangs der Verordnung (EU) 2016/679 unumgänglich. Deshalb existiert neben einer gesetzlichen Regelung keine weitere Lösung.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Da das Gesetz im Wesentlichen nur Anpassungen, Bereinigungen und Klarstellungen in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679 enthält, verursacht es unmittelbar keine zusätzlichen Kosten.

V. Erfüllungsaufwand

Es besteht überwiegend keine Ermittlungs- und Darstellungspflicht im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Anpassungen, da Regelungen zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union hiervon ausgenommen sind.

Mit der Aufhebung des § 48 LKHG in Artikel 3 Nummer 6 dieses Gesetzes werden die landesrechtlichen Einschränkungen für die Auftragsdatenverarbeitung beseitigt, die Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung richtet sich nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679. Für die Überprüfung und Änderung von bestehenden Verträgen der betroffenen Krankenhäuser mit Dritten dürfte voraussichtlich ein Aufwand von zwei bis drei Arbeitsstunden anfallen. Geht man davon aus, dass ca. 75 Prozent aller Krankenhäuser in Baden-Württemberg von der Gesetzesänderung tangiert sind und durchschnittlich drei Verträge pro Haus einer Anpassung bedürften, so ergibt sich ein landesweiter Aufwand von rd. 1 200 Arbeitsstunden x 50 Euro, also rund 60 000 Euro. Davon fallen ca. 34 000 Euro bei den privaten und rund 26 000 Euro bei den öffentlichen Krankenhäusern an. Dem kurzfristig entstehenden Umstellungsaufwand stehen langfristig erhebliche Kosteneinsparungen für die Krankenhäuser gegenüber. Für ein Krankenhaus mit 200 Betten könnten sich beispielsweise die Kosten für die Aktenvernichtung schätzungsweise von bislang 8 000 bis 14 000 Euro jährlich auf ca. 2 000 Euro jährlich reduzieren.

Unter der Annahme, dass durchschnittlich pro Krankenhaus ca. 9 000 Euro Vernichtungskosten künftig erspart werden, ergibt sich eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 797 000 Euro für die privaten und ca. 601 000 Euro für die öffentlichen Krankenhäuser. Weitere Einsparungen werden im Bereich der Archivierung, des Schreibdienstes sowie der Wartung von bestimmten medizinischen Geräten erwartet, die künftig auch extern durchgeführt werden können. Dadurch ist mit weiteren Entlastungen zu rechnen. Diese sind jedoch nicht quantifizierbar.

Den Bürgerinnen und Bürgern des Landes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Sonstige Kosten für die Privatwirtschaft sind nicht ersichtlich.

VI. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es handelt sich überwiegend um Regelungen bereinigender und klarstellender Art in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderungen ohne datenschutzrechtlichen Bezug beeinflussen die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse nicht wesentlich.

VII. Sonstige Kosten für Private

Durch die Anpassungen, Bereinigungen und Klarstellungen in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679, werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

VIII. Ergebnis der Anhörung

1. Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), die Kommunalen Landesverbände (Landkreistag BW, Städtetag BW, Gemeindetag BW), die Zentren für Psychiatrie (ZfP Weinsberg, ZfP Winnenden, ZfP Wiesloch, ZfP Emmendingen, ZfP Calw, ZfP Reichenau, ZfP Südwürttemberg), der Ärzteverband Öffentlicher Gesundheitsdienst BW, die Landesärztekammer, der Marburger Bund Landesverband BW, die Landespsychotherapeutenkammer, die Kassenärztliche Vereinigung BW, Patientenvertreter, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen (AOK BW, Verband der Ersatzkassen e. V., BKK Landesverband Süd, IKK classic, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Süddeutsche Krankenversicherung), der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., der Medizinische Dienst BW, die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG), die Deutsche Rentenversicherung BW, die Landes-Behindertenbeauftragte, der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe und der Ver.di Landesbezirk BW angehört.

Der Gesetzentwurf wurde zudem im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte dort während der Anhörung kommentiert werden.

Folgende Verbände und Institutionen haben Stellungnahmen abgegeben: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Landkreistag, der Städtetag, der Gemeindetag, der Ärzteverband Öffentlicher Gesundheitsdienst BW, der Medizinische Dienst BW, die Landespsychotherapeutenkammer, die BWKG, der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe und der Ver.di Landesbezirk BW.

2. Grundsätzliche Haltung der Verbände und Institutionen

a) Allgemeines

Zusammengefasst ergibt sich aus den eingegangenen Stellungnahmen, dass die Notwendigkeit des Gesetzes von keiner Seite in Frage gestellt wird.

Die BWKG begrüßt die vorgesehene Streichung der bisherigen Regelung in § 48 LKHG zur Auftragsverarbeitung, da hierdurch Umsetzungsprobleme künftig entfallen und externe Dienstleister leichter beauftragt werden können wie beispielsweise zur Fernwartung medizinischer Geräte.

b) Einzelne Änderungsvorschläge

Der LfDI sieht erheblichen Nachbesserungsbedarf in zahlreichen Punkten, um den Anliegen der Verordnung (EU) 2016/679 gerecht zu werden; im Einzelnen siehe hierzu die nachstehenden Ausführungen unter VIII.3. Die Auseinandersetzung mit den Anregungen oder Einwänden der Verbände und Institutionen erfolgt unter VIII.4.

3. Änderungen aufgrund der Stellungnahme des LfDI

Aufgrund der vorgebrachten Einwände und Anregungen wurden folgende inhaltliche Änderungen im Gesetzentwurf vorgenommen:

Zu Artikel 3 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Zu Artikel 3 § 43 Absatz 4 LKHG

Der LfDI hat zum Anwendungsbereich des 7. Abschnitts des Landeskrankenhausgesetzes angeregt, in § 43 Absatz 4 LKHG die Begriffsdefinition auf Patientendaten zu beschränken und die Begriffsdefinition der Patientendaten an die DS-GVO, insbesondere an die Definition des Begriffs der personenbezogenen Daten in Ar-

tikel 4 Nummer 1 DS-GVO anzupassen. Dem Anliegen des LfDI soll durch die geänderte Formulierung in § 43 Absatz 4 LKHG entsprochen werden. Zudem regt der LfDI an, den neu vorgesehenen Satz 3 des § 43 Absatz 4 LKHG zu streichen, da er überflüssig sei. Auch diesem Anliegen soll entsprochen werden.

Zu Artikel 3 § 43 Absatz 5 LKHG

Weiter regt der LfDI an, den zur Streichung vorgesehenen Absatz 5 des § 43 LKHG wiederaufzunehmen. Dem Anliegen wurde entsprochen, da hiermit verdeutlicht wird, dass die Regelungen des LKHG nicht abschließend sein sollen und der Anwendungsbereich von Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz zu prüfen ist.

Zu Artikel 3 § 45 Absatz 2 LKHG

Der LfDI weist darauf hin, dass sich die Vorschriften des § 45 Absatz 2 LKHG an Artikel 9 DS-GVO messen lassen müssen. Der LfDI sieht für eine Verarbeitung der Datenkategorie Religionszugehörigkeit außer einer ausdrücklichen Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) DS-GVO keine Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) bis j) DS-GVO als einschlägig an. Aufgrund der Komplexität des Regelungsbedarfs zur Krankenhauseelsorge soll die Thematik der Krankenhauseelsorge ausführlich mit dem LfDI und den Kirchen und religiösen Vereinigungen erörtert werden. Im Einvernehmen mit den Beteiligten soll die Neuregelung der Krankenhauseelsorge zunächst zurückgestellt und auf die nächste Novelle des LKHG verschoben werden.

4. Die Behandlung der sonstigen erheblichen Anregungen und Einwände

Von den Verbänden und Institutionen wurden außerdem folgende Anregungen oder Einwände vorgebracht, die nicht oder nicht vollständig zu den begehrten Änderungen des Gesetzentwurfs geführt haben:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

a) Epidemiologisches Krebsregister (§ 7 Landeskrebsregistergesetz) und Gesundheitsforschung (§ 9 Landeskrebsregistergesetz)

Der Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg e. V. regt an, §§ 7, 9 LKrebsRG dahingehend zu ergänzen, dass landes- bzw. stadtkreisbezogene Daten zur Krebsmortalität, Krebsmorbidität und Daten zur Nutzung von Vorsorgeangeboten wie z. B. Mammographiescreening und Hautkrebsvorsorge an Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes übermittelt werden.

Haltung der Landesregierung

Die Zielrichtung des vorliegenden Gesetzes ist die Anpassung der bisherigen Vorschriften an die DS-GVO. Ein darüberhinausgehender Änderungsbedarf des LKrebsRG wird derzeit geprüft und gegebenenfalls in einem spezifischen Änderungsgesetz des LKrebsRG nach der Prüfung umgesetzt.

In Bezug auf das Anliegen des Ärzteverbands öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg e. V. ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Verarbeitung der genannten Daten spezifische Aufgabe des Krebsregisters ist. Die doppelte Vorhaltung und Verarbeitung der Daten von Krebsregister und Öffentlichem Gesundheitsdienst ist aus Sicht der Landesregierung nicht sinnvoll.

b) Beirat (§ 13 Landeskrebsregistergesetz)

Der Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg e. V. schlägt vor, dass ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des ÖGD-Verbandes in den Beirat nach § 13 LKrebsRG aufgenommen wird.

Haltung der Landesregierung

Die Zielrichtung des vorliegenden Gesetzes ist die Anpassung der bisherigen Vorschriften an die DS-GVO. Ein darüberhinausgehender Änderungsbedarf des LKrebsRG wird derzeit geprüft und gegebenenfalls in einem spezifischen Änderungsgesetz des LKrebsRG nach der Prüfung umgesetzt.

In Bezug auf das Anliegen des Ärzteverbands öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg e. V. ist darüber hinaus auf § 13 Satz 2 LKrebsRG hinzuweisen. Es besteht bereits hiernach die Möglichkeit, dass der Beirat mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder benennen kann.

c) Ombudsstelle auf Landesebene, Melderegister (§ 10 Psychisch-Kranken-Hilfegesetz)

Der Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg e. V. regt an, die Daten im Rahmen des § 10 PsychKHG landkreis- und stadtkreisscharf zu übermitteln. § 10 Abs. 5 PsychKHG soll hierfür ergänzt werden um die Sätze: Die von der Ombudsstelle erfassten Daten werden auf Landesebene an das Landesgesundheitsamt, Gesundheitsberichterstattung und an die jeweiligen Psychiatrieplannungen der Stadt- und Landkreise übermittelt. Bei geringen Gesamtzahlen werden zur Sicherung der Anonymität geeignete Maßnahmen ergriffen.“

Haltung der Landesregierung

Die Zielrichtung des vorliegenden Gesetzes ist die Anpassung der bisherigen Vorschriften an die DS-GVO. Das Anliegen des Ärzteverbandes öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg e. V. wird nach einer Prüfung insbesondere in Bezug auf den Grundsatz der Datensparsamkeit gegebenenfalls in einem spezifischen Änderungsgesetz für das PsychKHG aufgenommen.

d) Aufnahme- und Dienstbereitschaft (§ 29 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Die Landespsychotherapeutenkammer schlägt vor, in § 29 Absatz 1 LKHG den Begriff „rechtzeitige ärztliche Hilfeleistung“ durch den Begriff „rechtzeitige medizinische Hilfeleistung“ zu ersetzen.

e) Stationäre Versorgung des Patienten (§ 30 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Die Landespsychotherapeutenkammer schlägt vor, in § 30 Absatz 1 Satz 2 LKHG den Begriff „zweckmäßige und ausreichende ärztliche Leistungen“ durch den Begriff „zweckmäßige und ausreichende medizinische Leistungen“ zu ersetzen.

Haltung der Landesregierung

Der Zweck des Landeskrankenhausgesetzes ist nach § 1 Absatz 1 die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern sowie eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patientin bzw. des Patienten im Krankenhaus zu gewährleisten. Der vierte Abschnitt des Landeskrankenhausgesetzes, Pflichten und Organisation des Krankenhauses, ist auf den Betrieb des Krankenhauses ausgerichtet. Zielrichtung des Regelungsinhalts ist die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Krankenhaus. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen nicht essentiell für den Betrieb des Krankenhauses erforderliche Leistungen und werden daher nicht umgesetzt.

f) Grundsatz (§ 34 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Die Landespsychotherapeutenkammer schlägt vor, in § 34 Absatz 1 nach „anderen Krankenhausärzten“ die Worte „(ärztliche Mitarbeiter)“ durch die „und je nach

Aufgabenstellung auch Psychotherapeuten (ärztliche und Psychotherapeutische Mitarbeiter)*“ zu ersetzen.

Haltung der Landesregierung

Der fünfte Abschnitt des Landeskrankenhausgesetzes, Finanzielle Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter, regelt die Privatliquidation im stationären Bereich. § 34 LKHG regelt die Beteiligung der Krankenhausärzte an den Liquidationserlösen. Es handelt sich nicht um einen Wertungswiderspruch, sondern eine klarstellende Definition im Klammerzusatz, dass lediglich ärztliche Mitarbeitende als andere Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte an den wahlärztlichen Leistungen beteiligt werden, daher wird die vorgeschlagene Änderung nicht umgesetzt.

g) Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung (§ 45 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Die Landespsychotherapeutenkammer schlägt vor, in § 45 Absatz 3 Nummer 4 eine Ermächtigung zur Speicherung, Veränderung und Nutzung von Patientendaten zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Da sich in § 45 Absatz 3 Nummer 4 bereits eine Ermächtigungsgrundlage zur Speicherung, Veränderung und Nutzung von Patientendaten von Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens bietet, unter die auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten fallen können, ist die vorgeschlagene Regelung nicht erforderlich und wird daher nicht umgesetzt.

h) Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung (§ 45 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Die BWKG schlägt vor, § 45 Absatz 1 Nummer 1 um die Bezugnahme nicht nur auf die stationäre Versorgung, sondern auch auf die institutionelle ambulante Versorgung zu ergänzen.

Haltung der Landesregierung

Durch die neu in § 43 Absatz 4 LKHG vorgesehene Regelung zu Patientendaten mit dem Bezug zu stationärer wie ambulanten Behandlung der Patientin bzw. des Patienten, die das Krankenhaus im Rahmen einer Institutsambulanz oder einer institutionellen Ermächtigung erbringt, wird dem Anliegen der BWKG bereits entsprochen.

Weiter schlägt die BWKG vor, § 45 Absatz 3 Nummer 1 und § 46 Absatz 1 Nummer 2 um Bezugnahme, nicht nur für die stationäre Versorgung, sondern auch auf die ambulante Versorgung zu ergänzen.

Haltung der Landesregierung

Durch die neu in § 43 Absatz 4 vorgesehene Regelung zu Patientendaten mit dem Bezug zu stationärer wie ambulanten Behandlung der Patientin bzw. des Patienten, die das Krankenhaus im Rahmen einer Institutsambulanz oder einer institutionellen Ermächtigung erbringt, wird dem Anliegen der BWKG bereits entsprochen.

Die BWKG schlägt zudem vor, § 45 Absatz 1 zu ergänzen durch Regelungen zur Datenerhebung beim vorbehandelnden Arzt, Krankenhaus oder Rehabilitationseinrichtung, um Unsicherheiten bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bei der Übermittlung von erforderlichen Behandlungsdaten zu minimieren.

Der Landkreistag, der Gemeindetag und der Städtetag schließen sich dem Vorschlag der BWKG zur klarstellende Regelung zur Übermittlung von erforderlichen Daten zwischen Vorbehandler und Krankenhaus an.

Haltung der Landesregierung

Da durch Artikel 9 Absatz 2 h) DS-GVO in Verbindung mit § 45 LKHG und dem Behandlungsvertrag eine Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung der erforderlichen Behandlungsdaten gegeben ist, besteht für die vorgeschlagene Änderung kein Umsetzungsbedürfnis. Dem Anliegen kann auch durch Informationsschreiben der BWKG/KV entsprochen werden.

i) Zulässigkeit der Übermittlung (§ 46 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Die Landespsychotherapeutenkammer schlägt vor, in § 46 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3b Ermächtigungsgrundlagen zur Übermittlung von Patientendaten an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Da das Landeskrankenhausgesetz auf den Betrieb des Krankenhauses und die ärztliche Versorgung ausgerichtet ist, besteht kein Sachzusammenhang, auch andere Berufszweige in diesem Gesetz mit zu regeln. Da das SGB V die Befugnisse der Datenweitergabe an Psychotherapeuten regelt, besteht hierfür auch kein Bedürfnis. Zudem gelten auch Zahnärzte und psychologische Psychotherapeuten als Arzt im Sinne des § 46 Absatz 1 Nummer 2, soweit deren Fachgebiet betroffen ist. Daher besteht für den Änderungsvorschlag kein Umsetzungsbedürfnis.

j) Weitere Voraussetzungen und Art der Übermittlung (§ 47 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Die Landespsychotherapeutenkammer schlägt vor, in § 47 Absatz 1 eine Ermächtigung zur Übermittlung von Patientendaten an Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen nicht nur an Ärztinnen und Ärzte der Einrichtungen, sondern auch an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Einrichtungen, aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Nach § 47 Absatz 1 dürfen medizinische Daten nur an Ärztinnen und Ärzte der Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen zur ärztlichen Weiterbehandlung in einer stationären Einrichtung übermittelt werden. Da auch Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arzt im Sinne des § 47 Absatz 1 gelten, besteht für die vorgeschlagene Änderung kein Bedürfnis.

k) Verarbeitung im Auftrag (§ 48 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Ver.di Baden-Württemberg schlägt vor, die vorgesehene Streichung von § 48 LKHG zu überdenken, da Artikel 28 DS-GVO keinen ausreichenden Schutz für sensible Daten bietet.

Haltung der Landesregierung

Die bisherige Regelung in § 48 LKHG hat für den Datenschutz in der Praxis häufig große Probleme bei der Verarbeitung von Patientendaten bereitet. Die zentrale Vorschrift für Auftragsverarbeitung in der Verordnung (EU) 2016/679 ist Artikel 28, hiervon soll im Sinne eines einheitlichen Vorgehens nicht abgewichen werden.

l) Landeskrankenhausausschuss (§ 9 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südwest e. V. regt an, in den Landeskrankenhausausschuss auch zwei Vertretende der Pflegeberufsverbände aufzunehmen, um die pflegfachliche Expertise abzubilden.

Haltung der Landesregierung

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Pflege im Gesundheits- und Krankenhauswesens wird Seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration die Aufnahme des Landespflegerats Baden-Württemberg als weiteres Mitglied des Landeskrankenhausausschusses befürwortet.

m) Forschungsdaten (§ 43 Absatz 3 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg)

Die BWKG schlägt vor, die Regelung in § 43 Absatz 3 LKHG zu streichen und einen eigenen Paragraphen zur Regelung von Forschungsdaten aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Die Thematik der Forschungsdaten und deren Verarbeitung ist äußerst komplex und muss zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmt werden. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens sind alle Beteiligten zu involvieren. Der Themenkomplex bedarf eines eigenen Gesetzgebungsvorgangs, eventuell einer gesetzlichen Regelung in separatem Regelungswerk. Da die Zielrichtung des vorliegenden Gesetzes die Anpassung der bisherigen Vorschriften an die DS-GVO ist, wird das Anliegen der BWKG nach ausführlicher Prüfung in der nächsten Novelle des LKHG bearbeitet werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Zu Nummer 1

Der deklaratorische Hinweis auf das subsidiär anzuwendende Landesdatenschutzgesetz ist nicht notwendig.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 – Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Zu Nummer 1

Folgeänderung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Nummer 2

Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Auf die Möglichkeit der Videobeobachtung und -aufzeichnung ist in geeigneter Form hinzuweisen. Das kann sowohl durch entsprechende Hinweisschilder vor

Betreten des videoüberwachten Bereichs erfolgen als auch – insbesondere bei untergebrachten Personen – durch vorherige mündliche oder schriftliche Mitteilung ggf. auch in der Hausordnung oder in einem gesonderten Hinweisblatt.

Zu Nummer 4

Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1

Mit der neuen Nummer 10 in § 9 Absatz 1 wird der Landespflegerat Baden-Württemberg als neues Mitglied des Landeskrankenhausausschusses benannt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach Artikel 91 DS-GVO erfolgt eine Privilegierung der Kirchen und religiösen Vereinigungen dahingehend, dass diese ihre umfassenden spezifischen Datenschutzregeln weiter anwenden dürfen, sofern diese in Einklang mit der DS-GVO gebracht werden können. Die bisherige Regelung in § 43 Absatz 2 LKHG wird inhaltlich und begrifflich an die Regelung in Artikel 91 DS-GVO angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 43 LKHG regelt den Anwendungsbereich, definiert Begrifflichkeiten und verweist allgemein auf die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Die Begriffsdefinition „Patientendaten“ soll erhalten bleiben, es ist jedoch ein Bezug zur Verordnung (EU) 2016/679 herzustellen. Der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz ist zu streichen, da mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 deren Begriffsdefinitionen maßgeblich sind. Aufgrund der Komplexität des Regelungsbedarfs zur Krankenhauseelsorge soll die Thematik der Krankenhauseelsorge ausführlich mit dem LfDI und den Kirchen und religiösen Vereinigungen erörtert werden. Im Einvernehmen mit den Beteiligten soll die Neuregelung der Krankenhauseelsorge zunächst zurückgestellt und auf die nächste Novelle des LKHG verschoben werden.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ist ohne praktische Relevanz, der Regelungsgehalt ist von der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst.

Zu Nummer 4

Der Vorschrift wird in der neuen Fassung der Verarbeitungsbegriff der Verordnung (EU) 2016/679 (Artikel 4 Nummer 2) zugrunde gelegt.

Aufgrund der Komplexität des Regelungsbedarfs zur Krankenhauseelsorge soll die Thematik der Krankenhauseelsorge ausführlich mit dem LfDI und den Kirchen und religiösen Vereinigungen erörtert werden. Im Einvernehmen mit den Beteiligten soll die erforderliche Neuregelung der Krankenhauseelsorge zunächst zurückgestellt und auf die nächste Novelle des LKHG verschoben werden.

Zu Nummer 5

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 6

§ 47 Absatz 4 ist praktisch nicht relevant und kann entfallen.

§ 48 regelt, welche Stellen Patientendaten im Auftrag verarbeiten dürfen und welche zusätzlichen Voraussetzungen und Einschränkungen gelten. Die Vorschrift bereitet für den Datenschutz in der Praxis häufig große Probleme bei der Verarbeitung von Patientendaten. Die datenschutzkonforme Beauftragung von Stellen, die keine Krankenhäuser bzw. Rechenzentren sind, wird von den Krankenhäusern als zu aufwändig und nicht zeitgemäß angesehen. Da viele Krankenhäuser aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf ein sog. Outsourcing angewiesen sind, soll die landesrechtliche Einschränkung des Verarbeitungsorts im Zuge der Anpassung des Landeskrankenhausgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 aufgehoben werden. Die zentrale Vorschrift für Auftragsverarbeitung in der Verordnung (EU) 2016/679 ist Artikel 28.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Die Vorschriften werden mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 obsolet. Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Bedingungen für die Einwilligung des Betroffenen in die Verarbeitung seiner Daten, Erwägungsgrund 42 der Verordnung (EU) 2016/679 stellt weitere Bedingungen für die Einwilligung auf. Wegen des europarechtlichen Wiederholungsverbots wird § 50 gestrichen.

Nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Krankenhäuser einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Einer entsprechenden Regelung im Landeskrankenhausgesetz bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

30. August 2019

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

☛ Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Sozialministeriums und zur Änderung des Landesgesundheitsgesetzes

NKR-Nummer 50/18, Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

| | |
|-------------------------------|--------------------|
| Bürgerinnen und Bürger | |
| Erfüllungsaufwand | Keine Auswirkungen |

| | |
|----------------------------------|--------------------|
| Wirtschaft | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand | ca. - 797.000 Euro |
| <i>Darunter Bürokratiekosten</i> | ca. - 797.000 Euro |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand | ca. 34.000 Euro |
| <i>Darunter Bürokratiekosten</i> | ca. 34.000 Euro |

| | |
|-----------------------------------|--------------------|
| Verwaltung (Land/Kommunen) | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand | ca. - 596.000 Euro |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand | ca. 26.000 Euro |

II. Im Einzelnen

Der oben genannte Gesetzesentwurf passt das bereichsspezifische Datenschutzrecht im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration an die Verordnung (EU) 2016/679 an.

Des Weiteren werden folgende Änderungen ohne datenschutzrechtlichen Zusammenhang vorgenommen.

- Die Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes sieht vor, dass die Kammern künftig anstelle der Führung eigener Statistiken die entsprechenden Daten an das Statistische Landesamt melden.
- Durch die Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg können antragstellende Personen künftig auf ihre Mitwirkungspflicht

Seite 1 von 4

elektronisch hingewiesen werden. Auch kann die Entscheidung über den Antrag mittels eines elektronischen Bescheids ergehen.

- Im Landeskrankenhausgesetz soll § 48 gestrichen werden. Dieser regelt, wer Patientendaten im Auftrag von Krankenhäusern verarbeiten darf und welche zusätzlichen Voraussetzungen und Einschränkungen gelten. Diese landesrechtlichen Einschränkungen zur Auftragsdatenverarbeitung wie die Vorgabe, dass Patientendaten, die im Auftrag des Krankenhauses verarbeitet werden, sich immer im ausschließlichen Gewahrsam des Krankenhauses befinden müssen, entfallen nun.
- Die Änderung des Landesgesundheitsgesetzes sieht vor, dass das bereits existierende Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses um das Gremium des Sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses erweitert wird. Es soll ein einheitliches Gremium entstehen.
- Durch die Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes muss künftig auf die Möglichkeit der Videobeobachtung und -aufzeichnung in geeigneter Form hingewiesen werden. Das kann sowohl durch entsprechende Hinweisschilder vor Betreten des videoüberwachten Bereichs erfolgen als auch durch vorherige mündliche oder schriftliche Mitteilung gegebenenfalls auch in der Hausordnung oder in einem gesonderten Hinweisblatt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für die datenschutzrechtlichen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 besteht keine Pflicht zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, da Regelungen zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union hiervon nach Nummer 4.3.2 VwV Regelungen ausgenommen sind. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine einfachere aufwandsschonendere Form der Umsetzung der EU-Vorgaben gewählt werden könnte.

Der Erfüllungsaufwand, der durch die Änderungen ohne datenschutzrechtlichen Zusammenhang entsteht, wurde wie folgt berechnet:

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Wirtschaft

➤ Heilberufe Kammergesetz

Durch die Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes müssen die Kammern künftig anstelle der Führung eigener Statistiken die entsprechenden Daten an das Statistische Landesamt melden. So ist pro betroffener Kammer mit einem einmaligen Einarbeitungsaufwand von wenigen Stunden zu rechnen. Zusätzlich entsteht ein geringfügiger jährlicher Zeitaufwand bei den betroffenen Kammern für die Übermittlung der Daten an das Statistische Landesamt.

➤ Landeskrankenhausgesetz

Mit der Änderung des Landeskrankenhausgesetzes werden die landesrechtlichen Einschränkungen für die Auftragsverarbeitung beseitigt. Dies führt dazu, dass bestehende Verträge der betroffenen Krankenhäuser mit Dritten geprüft und an die neue Rechtslage angepasst werden. Hierfür werden voraussichtlich zwei bis drei Arbeitsstunden pro Vertrag benötigt. Unter der Annahme, dass ca. 75 Prozent aller Krankenhäuser in Baden-Württemberg von der Gesetzesänderung tangiert sind und durchschnittlich drei Verträge pro Haus einer Anpassung bedürfen, so ergibt sich ein landesweiter einmaliger Aufwand

von rund 1.200 Arbeitsstunden x 50 Euro, also rund 60.000 Euro. Davon fallen ca. 34.000 Euro bei den privaten Krankenhäusern an.

Langfristig stehen diesem Aufwand jährliche Kosteneinsparungen gegenüber. Zum einen werden Vernichtungskosten gespart. Unter der Annahme, dass durchschnittlich pro Krankenhaus ca. 9.000 Euro Aktenvernichtungskosten künftig erspart werden, entsteht eine jährlichen Entlastung in Höhe von ca. 797.000 Euro für alle privaten Krankenhäuser.

Weitere Einsparungen werden im Bereich der Archivierung, des Schreibdienstes sowie der Wartung von bestimmten medizinischen Geräten erwartet, die künftig auch extern durchgeführt werden können. Dadurch ist mit weiteren Entlastungen zu rechnen. Diese sind jedoch nicht quantifizierbar.

Die eingesparten Kosten sind ausschließlich Bürokratiekosten.

II.1.3. Verwaltung

➤ Heilberufe-Kammergesetz

Aufgrund der Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes müssen beim Statistischen Landesamt zukünftig die neuen Qualifikationen in eine schon bestehende Statistik aufgenommen werden. Das verursacht einen minimalen Zeitaufwand. Es entsteht somit lediglich ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

➤ Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg

Im Zuge der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg wird mit einer jährlichen Entlastung der Landesverwaltung von ca. 1.700 Euro gerechnet, da der Hinweis auf die Mitwirkungspflicht sowie die Übermittlung des Bescheids nun elektronisch möglich ist. Dabei wurde ein Zeitaufwand von einer Minute bei einem Stundenlohn von 40,80 Euro (gehobener Dienst) und einem Euro Sachkosten pro Fall angenommen.

➤ Landeskrankenhausgesetz

Mit der Änderung des Landeskrankenhausgesetzes werden die landesrechtlichen Einschränkungen für die Auftragsverarbeitung beseitigt. Dadurch werden bestehende Verträge der betroffenen Krankenhäuser mit Dritten geprüft und an die neue Rechtslage angepasst. Von dem dadurch entstehenden landesweiten Aufwand von rund 60.000 Euro, fallen rund 26.000 Euro bei den öffentlichen Krankenhäusern an.

Im Bereich der Aktenvernichtungskosten werden mit jährlichen Entlastungen von ca. 601.000 Euro für die öffentlichen Krankenhäuser gerechnet.

Weitere Einsparungen werden im Bereich der Archivierung, des Schreibdienstes sowie der Wartung von bestimmten medizinischen Geräten erwartet, die künftig auch extern durchgeführt werden können. Dadurch ist mit weiteren Entlastungen zu rechnen. Diese sind jedoch nicht quantifizierbar.

➤ Landesgesundheitsgesetz

Die Änderung des Landesgesundheitsgesetzes sieht vor, dass das bestehende Gremium des sektorenübergreifenden Landesausschusses um den Pflegebereich erweitert wird. Hierfür werden in das Gremium 14 zusätzliche stimmberechtigte Vertreter aufgenommen. In der Regel tagt der Ausschuss zweimal jährlich für ca. zwei Stunden, für die Vorbereitung der Sitzung dürfte durchschnittlich ein Zeitaufwand von ein bis zwei Arbeitsstunden anfallen. Unter der Annahme einer Personalkostenpauschale von 64 Euro pro Stunde je neues Mitglied, ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von ca. 7.200 Euro.

➤ **Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz**

Durch die Änderung von § 50 Absatz 2 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes muss künftig auf die Videoüberwachung und -aufzeichnung hingewiesen werden. Da in einigen Kliniken jedoch bereits entsprechende Hinweise vorhanden sind, entsteht durch die Änderung nur noch in wenigen Kliniken ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Von der Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks wurde nach Nr. 4.4.4 VwV Regelungen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Die insbesondere bei der Auftragsverarbeitung von Krankenhausdaten geplanten Erleichterungen werden vom Normenkontrollrat begrüßt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Prof. Dr. Gisela Färber
stellvertretende Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

8. Februar 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

NKR-Nummer 8/2022, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

| | |
|-------------------------------|------------------------|
| Bürgerinnen und Bürger | |
| | Kein Erfüllungsaufwand |

| | |
|------------------------------|--------------|
| Wirtschaft | |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand | 34.000 Euro |
| ➤ davon Bürokratiekosten | 34.000 Euro |
| Jährliche Entlastung | 797.000 Euro |
| ➤ davon Bürokratiekosten | 797.000 Euro |

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Verwaltung (Land/Kommunen) | |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand | 26.000 Euro |
| Jährliche Entlastung | 601.000 Euro |

II. Im Einzelnen

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt seit dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) unmittelbar.

Wegen des Anwendungsvorrangs des europäischen Rechts ergibt sich die Notwendigkeit, die landesrechtlichen Datenschutzregelungen an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. In dessen Folge wurde im allgemeinen Datenschutzrecht das bisherige Landesdatenschutzgesetz durch ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben werden folgende Gesetze geändert:

- Landeskrebsregistergesetz,
- Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz sowie

Seite 1 von 3

- das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg.

II.1. Erfüllungsaufwand

Es besteht keine Ermittlungs- und Darstellungspflicht hinsichtlich der Anpassungen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679. Regelungen zur Umsetzung verbindlichen Rechts der Europäischen Union sind hiervon gemäß Nr. 4.3.2 VwV Regelungen ausgenommen.

Für die weiteren Änderungen ohne datenschutzrechtlichen Bezug stellt sich der Erfüllungsaufwand nach Angabe des zuständigen Ressorts wie folgt dar:

II.1.1 Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das vorliegende Regelungsvorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

II. 1.2 Wirtschaft

Mit der Aufhebung des § 48 Landeskrankenhausgesetz (LKHG) werden die landesrechtlichen Einschränkungen für die Auftragsdatenverarbeitung beseitigt. Für die Überprüfung und Änderung von bestehenden Verträgen der betroffenen Krankenhäuser mit Dritten dürfte voraussichtlich ein Aufwand von zwei bis drei Arbeitsstunden anfallen.

Geht man davon aus, dass ca. 75 Prozent aller Krankenhäuser in Baden-Württemberg von der Gesetzesänderung tangiert sind und durchschnittlich drei Verträge pro Haus einer Anpassung bedürften, so ergibt sich ein landesweiter Aufwand von rund 1.200 Arbeitsstunden x 50 Euro, also rund 60.000 Euro. Davon fallen ca. 34.000 Euro bei den privaten Krankenhäusern an.

Dem kurzfristig entstehenden Umstellungsaufwand stehen langfristig erhebliche Kosteneinsparungen für die Krankenhäuser gegenüber. Für ein Krankenhaus mit 200 Betten könnten sich beispielsweise die Kosten für die Aktenvernichtung schätzungsweise von bislang 8.000 bis 14.000 Euro jährlich auf ca. 2.000 Euro jährlich reduzieren. Unter der Annahme, dass durchschnittlich pro Krankenhaus ca. 9.000 Euro Vernichtungskosten künftig eingespart werden, ergibt sich eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 797.000 Euro für die privaten Krankenhäuser.

Weitere Einsparungen werden im Bereich der Archivierung, des Schreibdienstes sowie der Wartung von bestimmten medizinischen Geräten erwartet, die künftig auch extern durchgeführt werden können. Dadurch ist mit weiteren Entlastungen zu rechnen. Diese sind jedoch nicht quantifizierbar.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Durch die Aufhebung des § 48 LKHG (siehe II. 1.2 Wirtschaft) ergibt sich für die öffentlichen Krankenhäuser ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 26.000 Euro.

Analog zu den Einsparungen bei den privaten Krankenhäusern, ergibt sich für die öffentlichen Krankenhäuser eine jährliche Entlastung in Höhe von ca. 601.000 Euro.

Zudem werden Entlastungen im Bereich der Archivierung, des Schreibdienstes sowie der Wartung von bestimmten medizinischen Geräten erwartet, die künftig auch extern durchgeführt werden können. Diese sind jedoch nicht quantifizierbar.

Weitere Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich durch das vorliegende Regelungsvorhaben nicht.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es handelt sich überwiegend um Regelungen bereinigender und klarstellender Art in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderungen ohne datenschutzrechtlichen Bezug beeinflussen die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse nicht wesentlich.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Die jährlichen Entlastungen, die sich für die Wirtschaft und die Verwaltung ergeben, werden ausdrücklich begrüßt.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Claus Munkwitz
Berichterstatler

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg